

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. September 1988

2694. Richt- und Nutzungsplanung Wiesendangen (Ergänzung)

Am 17. Juni 1988 beschloss die Gemeindeversammlung von Wiesendangen eine Ergänzung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, damit der Sportplatz im Rietsamen erweitert werden kann. Die Erweiterungsfläche wurde im Siedlungs- und Landschaftsplan als besonderes Erholungsgebiet und im Zonenplan als Freihaltezone bezeichnet.

Die Ergänzung des kommunalen Gesamtplans wurde gemäss § 34 PBG öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Gegen die Festsetzung einer Freihaltezone wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Die Vorlage ist angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Wiesendangen am 17. Juni 1988 beschlossene Erweiterung des besonderen Erholungsgebietes Rietsamen im kommunalen Gesamtplan und die Freihaltezone werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen, 8542 Wiesendangen (unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gesamt- bzw. Zonenplanausschnittes), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. September 1988

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller